

**Beschluss Nr. 1230/2015**

Schwyz, 15. Dezember 2015 / ju

Verfalldatum von Subventionen

Beantwortung der Motion M 9/15

1. Wortlaut der Motion

Am 10. Juni 2015 haben die Kantonsräte Dominik Zehnder, Othmar Büeler und Dr. Roger Brändli folgende Motion eingereicht:

„Unterstützungsleistungen und Subventionen sind mitunter gewichtige Treiber des stetigen Aufgabenwachstums im Kanton Schwyz und sie erscheinen immerwährend.

Aus diesem Grund beantragen wir dem Regierungsrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die jeden kantonalen Erlass, der eine Unterstützungsleistung oder eine Subvention für bestimmte Bevölkerungsgruppen spricht und jährliche Kosten für den Kanton von mindestens Fr. 250 000.-- auslöst, grundsätzlich nach fünf Jahren automatisch verfällt. Für eine Verlängerung bedarf es der Überprüfung der Wirksamkeit der Leistungen und der Wiedervorlage an das Parlament. In der Begründung für eine Erneuerung der Subventionsleistung ist darzulegen, wer in den vorangegangenen Jahren in welchem Ausmass von der Transferzahlung/Subvention profitiert hat und weshalb eine Veränderung um weitere fünf Jahre bei welchem zu erwartenden Finanzaufwand gerechtfertigt sein soll.“

2. Antwort des Regierungsrates

Während der Bund mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990, SR 616.1, Subventionengesetz, SuG, eine allgemeine Gesetzgebung zu Subventionen kennt, hat der Kanton Schwyz kein Subventionengesetz. Subventionen oder Kantonsbeiträge sind im Kanton Schwyz in den massgebenden Spezialgesetzen geregelt (§ 67 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005, SRSZ 611.210, VSG; § 9 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987, SRSZ 781.100, GöV; § 10 des Spitalgesetzes vom 19. November 2014, SRSZ 574.110, SpitG; § 34 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009, SRSZ 623.110, MSG).

Im neuen Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, SRSZ 144.110, FHG, wird in § 5 Abs. 2 Bst. d der Regierungsrat angehalten, zu den Staatsbeiträgen ein Controlling einzuführen. Dieses Controlling wird sich auf den Transferaufwand (Kontengruppe 36) beziehen. Es soll ermöglichen, auf den Transferaufwand wirkungsvoll Einfluss zu nehmen. Die Berichtserstattung ist im Rahmen des Jahresberichts vorgesehen.

Der Voranschlag 2016 weist einen Transferaufwand im Umfang von insgesamt 877 Mio. Franken aus, was rund 60% des gesamten Aufwands der Erfolgsrechnung des Kantons entspricht. Dies zeigt deutlich, dass der Kantonshaushalt hauptsächlich ein Transferhaushalt ist, worüber namhafte Beträge umverteilt werden. Eine verbesserte Steuerung der Subventionen ist also durchaus erwünscht. Mit dem FHG ist die Grundlage dafür geschaffen worden. Der Regierungsrat will zunächst Erfahrungen mit diesem Steuerungsinstrument sammeln, bevor er weitere neue Instrumente in Betracht zieht.

Die Befristung von Staatsbeiträgen kann in einzelnen Bereichen durchaus angebracht und zielführend sein. Sie müsste im Kanton Schwyz gemäss den einleitenden Bemerkungen im massgebenden Spezialgesetz festgelegt werden. Eine flächendeckende Einführung von Verfallsklauseln bei Subventionsgesetzen ist nach Meinung des Regierungsrates jedoch ein wenig geeigneter Weg, Subventionen als sachgerechtes Steuerungsinstrument des Kantons einzusetzen. Namentlich bei Abgeltungen für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Externe können die Leistungen des Kantons nicht kurzfristig eingestellt werden, da die Verpflichtung des Kantons zur Aufgabenerfüllung bestehen bleibt. Zudem würde eine generelle Befristung der Subventionen zu einer Aufblähung der Verwaltung führen, da die Subventionserlasse immer wieder erneuert werden müssten, sofern man auf die Subventionen nicht verzichten will. Ebenfalls hat es sich auf Bundesebene gezeigt, dass die in Art. 5 SuG vorgeschriebene, mindestens alle sechs Jahre zu erfolgende Subventionsberichtserstattung nicht per se zu einem Abbau von Subventionen führt. Die Erstellung führt aber zu hohem Verwaltungsaufwand.

Stellt der Kantonsrat fest, dass einzelne Subventionen ihr Ziel nicht erfüllen oder deren Ausrichtung mittlerweile nicht mehr angebracht ist, kann er jederzeit deren Aufhebung verlangen. Dieses Vorgehen ist zielgerichteter und effektiver. Die Rechenschaftsablage über das Staatsbeitragscontrolling im Jahresbericht bildet eine gute Grundlage für eine jährliche Lagebeurteilung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 9/15 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Migration; Amt für Finanzen; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

